

Organisationsverordnung (OVO)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 606 vom 15. November 2002)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 43 Abs. 4, 46 lit. a, b und f sowie 48 lit. b der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Strukturen und Aufgaben des Gemeinderates und der Direktionen.

Art. 2

Führung

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung des Dienstleistungsunternehmens Stadt Thun gemäss den entsprechenden Grundsätzen der Stadtverfassung³.

² Er wendet die notwendigen und geeigneten Steuerungsinstrumente an.

Art. 3

Planung und Organisation

¹ Der Gemeinderat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den Direktionen.

² Er kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Delegationen, Koordinationsstellen, Arbeitsgruppen, Projektorganisationen und dergleichen einsetzen.

³ Die Stadtkanzlei ist als Stabsorgan zuständig für das Politikmanagement des Gemeinderates und des Stadtrates.

⁴ Alle Beteiligten sorgen von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

¹ Mit Revisionen vom 8.7.2005 (GRB Nr. 436, in Kraft seit 1.8.2005), 24.11.2005 (GRB Nr. 736, in Kraft seit 1.1.2006), 26.6.2008 (GRB Nr. 451, in Kraft seit 1.7.2008), 23.6.2011 (GRB Nr. 352, in Kraft seit 1.1.2011), 7.12.2012 (GRB Nr. 596, in Kraft seit 1.1.2013), 18.12.2014 (GRB Nr. 662, in Kraft seit 1.1.2015), 15.9.2017 (GRB Nr. 498, in Kraft seit 1.10.2017), 12.12.2018 (GRB Nr. 781, in Kraft seit 1.1.2019), 3.4.2019 (GRB Nr. 224, in Kraft seit 1.5.2019), 6.12.2019 (GRB Nr. 859, in Kraft seit 1.1.2020), 24.3.2020 (GRB Nr. 262, in Kraft seit 1.4.2020), 4.11.2020 (GRB Nr. 825, in Kraft seit 1.1.2021), 26.5.2021 (GRB Nr. 355, in Kraft seit 26.5.2021) sowie 18.10.2023 (GRB Nr. 747, in Kraft seit 1.1.2024)

² SSG 101.1

³ Vgl. Art. 3, 4 und 5 Stadtverfassung (StV)

2. Direktionen

Art. 4

Grundstruktur

- ¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende Direktionen:
 - 1 Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung,¹
 - 2 Direktion Bau und Liegenschaften,
 - 3 Direktion Bildung Sport Kultur,
 - 4 Direktion Sicherheit und Soziales,
 - 5 Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt.¹
- ² Jedes Gemeinderatsmitglied führt eine Direktion.

Art. 5

Aufgabe der
Direktionen

- ¹ Die Direktionen behandeln und vollziehen die Geschäfte, welche gemäss entsprechenden Erlassen, Leistungsaufträgen bzw. Produktgruppenbudgets² sowie weiteren Beschlüssen in ihren Aufgabenbereich fallen.
- ² Sie stellen dem Gemeinderat Antrag in Geschäften, für welche der Gemeinderat, der Stadtrat oder die Stimmberechtigten zuständig sind.

Art. 6

Vorsteher,
Vorsteherin

- Jedes Mitglied des Gemeinderates
- a führt seine Direktion und vertritt sie politisch nach aussen,
 - b entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Geschäften, die weder delegiert noch einer übergeordneten Stelle zugewiesen sind,
 - c stellt Antrag an den Gemeinderat,
 - d genehmigt die Stellenbeschreibungen des ihm direkt unterstellten Personals,
 - e leitet Kommissionen nach Art. 50 f. StV, soweit das Präsidium nicht anders geregelt ist.

Art. 7

Abteilungen

- ¹ Jede Direktion besteht aus einer oder mehreren Abteilungen. Grössere Abteilungen können in weitere Untereinheiten gegliedert werden. Abteilungen unterstehen einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin.
- ² Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Vorsteher und Vorsteherinnen die Anzahl der Abteilungen jeder Direktion sowie die Bezeichnung der Abteilung und der sie leitenden Person.
- ³ Vorsteher und Vorsteherinnen können sich die Abteilungen direkt oder indirekt unterstellen und eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren Personen einsetzen.

¹ Fassung vom 3.4.2019

² Vgl. Anhang I mit den Produktgruppen bzw. das jeweilige jährliche Produktgruppenbudget

- ⁴ Die Abteilungen
- a* planen und vollziehen die gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben im Rahmen der entsprechenden Leistungsaufträge (Produktgruppen oder Produkte),
 - b* stellen über ihren Vorsteher oder die Vorsteherin Antrag an den Gemeinderat,
 - c* verkehren direkt mit anderen Amtsstellen und Dritten,
 - d* treffen die Entscheide im Personalbereich, soweit nicht der Gemeinderat oder eine andere Stelle zuständig ist.

Art. 8¹

- Organigramm
- ¹ Die jeweils aktuelle Struktur der Direktionen und die Bezeichnung der Abteilungen werden im Organigramm in Anhang II abgebildet.
 - ² Der Fachbereich Wirtschaft (WIR) und die Fachstelle Umwelt Energie Mobilität (UwEM) sind im Sinne von Art. 7 Abs. 4 einer Abteilung gleichgestellt.

Art. 9²

- Kaderkonferenz
- ¹ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin beruft mindestens viermal pro Jahr die Konferenz der Abteilungsleiterinnen und -leiter ein.
 - ² Die Konferenz dient den Abteilungsleiterinnen und -leitern zum Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch, insbesondere zu Projekten und Querschnittsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aus dem gesamten Bereich der Stadtverwaltung. Die Konferenz dient zudem der Koordination abteilungs- und direktionsübergreifender Zusammenarbeit.
 - ³ Sie kann zudem nach eigenem Ermessen zuhänden des Gemeinderats Meinungsäusserungen verabschieden, welche die Haltung der Konferenz zu bestimmten Geschäften betreffen.
 - ⁴ Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin kann Mitglieder des Gemeinderats sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung zu den Sitzungen einladen.
 - ⁵ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin nimmt bei Bedarf an den Sitzungen der Konferenz teil.

3. Verfügungsbefugnis³

Art. 10

- Verfügungen
- ¹ Verfügungen werden in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Abteilungsleitungen und bei deren Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erlassen. Weitere Angestellte mit Verfügungsbefugnis im Sinne von Art. 46 lit. b StV werden im Anhang III dieser Verordnung

¹ Fassung vom 3.4.2019

² Fassung vom 18.12.2014

³ Bisherige Art. 10 - 12 (Gemeinderätliche Delegationen) aufgehoben am 24.11.2005 bzw. in die Geschäftsverordnung des Gemeinderates (SSG 152.112) überführt

aufgeführt.¹

² Vorbehalten bleiben Erlasse, welche diese Kompetenz ausdrücklich einem Vorsteher oder einer Vorsteherin einräumen.

³ Vergebungen im Rahmen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.– (exkl. MWST) verfügen die Abteilungsleitenden, darüber hinaus der Vorsteher oder die Vorsteherin. Der stadtinterne Beschwerdeweg nach Art. 76 ff. StV ist im Submissionsverfahren ausgeschlossen.²

4. Vertretung der Stadt Thun in ausserkommunalen Körperschaften und Organisationen

Art. 11

Grundsätze für die Vertretung

¹ Die Interessen der Stadt Thun sollen in ausserkommunalen Körperschaften und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts optimal vertreten sein.

² Das Wahlorgan trägt dabei Kriterien Rechnung, die den Bedürfnissen der betreffenden Körperschaft oder Organisation und den spezifischen Interessen der Stadt entsprechen.

³ Insgesamt ist eine nach Sachwissen, Parteizugehörigkeit und Geschlecht ausgewogene Zusammensetzung anzustreben.

Art. 12³

Verantwortliche Abteilung

¹ Für jede Körperschaft und Organisation, in welche die Stadt eine Vertretung entsendet, ist diejenige Abteilung verantwortlich, zu deren Produktgruppe sie gehört.

² Die verantwortliche Abteilung

a unterbreitet rechtzeitig Wahlvorschläge im Sinne von Art. 11,

b stellt die Information zwischen der Vertretung und dem Gemeinderat sicher,

c informiert die Vertreter und Vertreterinnen über ihre Rechte und Pflichten.

³ Art und Qualität der Massnahmen der verantwortlichen Abteilung richten sich nach der Bedeutung der Vertretungsmandate für die Stadt.

Art. 12a⁴

Instruktion bei Generalversammlungen der Organe

¹ Einladungen erfolgen entweder direkt an die verantwortliche Abteilung oder werden ihr von der Stadtkanzlei zu Bericht und Antrag zugewiesen.

² Für folgende Institutionen gemäss Behördenverzeichnis ist vorgängig immer die Instruktion des Gemeinderates einzuholen:⁵

¹ Fassung vom 24.3.2020

² Eingefügt am 8.7.2005

³ Fassung vom 7.12.2012

⁴ Eingefügt am 7.12.2012

⁵ Fassung vom 6.12.2019

- ARA Thunersee
- AVAG
- Energie Thun AG
- ERT - Entwicklungsraum Thun
- Genossenschaft Stadion Lachen
- Parkhaus Thun AG
- Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun
- Thuner Amtsanzeiger
- Thun-Thunersee Tourismus
- Verein Asyl Berner Oberland
- Verkehrsbetriebe STI
- WIA - Wohnen im Alter AG

³ Für Versammlungen weiterer Körperschaften im Behördenverzeichnis ist dem Gemeinderat vorgängig nur zu beantragen:

- a die Nomination der Delegation, sofern diese nicht bereits bestimmt ist.
- b die Instruktion der Delegation zu Stimmverhalten sowie allfälligen Anträgen der Stadt, sofern es sich um Geschäfte von grösserer politischer, rechtlicher oder finanzieller Tragweite handelt.

⁴ Bei Versammlungen nicht im Behördenverzeichnis aufgeführter Körperschaften entscheidet die verantwortliche Abteilung über die nötigen Vorkehren und Instruktionen selbständig.

4a. Zuständigkeiten gemäss Gesetz vom 29. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹ bzw. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen²³

Art. 12b

Stadtkanzlei

Die Stadtkanzlei ist zuständig für Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

Art. 12c

Abteilung Sicherheit

Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für folgende Fälle:

- a Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen;
- b Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;
- c Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;
- d Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;
- e Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art. 58 - 60 EG ZGB;
- f Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen.

¹ BSG 211.1

² BSG 213.22

³ Gesamter Abschnitt eingefügt am 7.12.2012

Art. 12d

Abteilung Soziales

- ¹ Die Abteilung Soziales ist zuständig für folgende Fälle:
- a Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
 - b Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
 - c Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Der gemeindeinterne Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

4b. Zuständigkeiten gemäss Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)¹**Art. 12e**

Bussen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung

- ¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit, die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor sowie Sachbearbeitende der öffentlichen Sicherheit und Sachbearbeitende der Markt- und Gewerbepolizei sind zuständig für die Erhebung von Bussen und die Erstattung von Anzeigen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 PolG.
- ² Die Handlungen gemäss Abs. 1 setzen das Vorliegen einer kantonalen Bewilligung voraus.

Art. 12f

Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

- ¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit, die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor sowie Sachbearbeitende der öffentlichen Sicherheit und Sachbearbeitende der Markt- und Gewerbepolizei sind zuständig für zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 PolG erforderlichen Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen.
- ² Die Handlungen gemäss Abs. 1 dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung gemäss kantonalem Polizeirecht erfüllen.

5. Schlussbestimmungen**Art. 13**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden die Art. 1 bis 15, 17 bis 19, 21 bis 25, 27 bis 32, 38 und 39, 41 und 42, 44 und 45, 54 bis 57 sowie 62 bis 64 des Organisations- und Finanzreglements vom 21. Oktober 1994 aufgehoben.

Thun, 15. November/13. Dezember 2002

¹ BSG 551.1

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Anhang I¹

Verzeichnis der Direktionen und ihrer Produktgruppen (Art. 5 OVO)

1 Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung²

- 11 Politik
- 12 Dienstleistungen für Politik
- 14 Stadtplanung
- 19 Stadtmarketing und Kommunikation

2 Direktion Bau und Liegenschaften

- 21 Liegenschaften Finanzvermögen
- 22 Liegenschaften Verwaltungsvermögen
- 23 Amt für Stadtliegenschaften: Zentrale Dienste
- 24 Stadtgrün
- 25 Verkehrsanlagen und Gewässer
- 26 Abwasseranlagen
- 27 Abfallbeseitigung
- 29 Tiefbauamt: Zentrale Dienste

3 Direktion Bildung Sport Kultur

- 31 Bildung
- 32 Integration
- 33 Kinder und Jugend
- 34 Sport
- 35 Amt für Bildung und Sport: Zentrale Dienste
- 39 Kulturelles

4 Direktion Sicherheit und Soziales

- 41 Einwohnerdienste
- 42 Öffentliche Sicherheit
- 43 Polizei Thun
- 44 Parkinggebühren
- 45 Abteilung Soziales: Zentrale Dienste
- 46 Sozialhilfe/Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)
- 47³ Fachstelle Arbeitsintegration
- 49 Beiträge an Institutionen

¹ Fassung vom 3.4.2019

² Fassung vom 18.10.2023

³ Eingefügt am 24.3.2020

Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt

- 51 Finanzen
- 51.3 Rechnungskreis Stadtfinanzen
- 52 Umwelt Energie Mobilität
- 53 Informatik
- 54 Personelles und Ausgleichskasse
- 55 Baubewilligungen/Baupolizei

Anhang II¹

Direktionen und ihre Abteilungen (Art. 8 OVO)

Direktion/Abteilung	Abk.	Bezeichnung Vorgesetzte
... ²		
Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung (P+StE)³		
1 Stadtkanzlei	StK	Stadtschreiber/in
2 Planungsamt	PIA	Stadtplaner/in
3 Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation	StM	Leiter/in Stadtmarketing und Kommunikation
Direktion Bau und Liegenschaften (B+L)		
5 Amt für Stadtliegenschaften	AfS	Leiter/in Amt für Stadtliegenschaften
6 Tiefbauamt	TBA	Stadtingenieur/in
Direktion Bildung Sport Kultur (BiSK)		
7 Amt für Bildung und Sport	ABS	Chef/in Amt für Bildung und Sport
8 Kulturabteilung	KA	Leiter/in Kulturabteilung
Direktion Sicherheit und Soziales (Si+So)		
9 Abteilung Sicherheit	ASi	Leiter/in Abteilung Sicherheit
10 Abteilung Soziales	ASo	Abteilungsleiter/in Soziales
Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt (FiRU)		
11 Finanzverwaltung	FV	Finanzverwalter/in
12 Informatikdienste	IDT	Chef/in Informatikdienste
13 Personalamt	PA	Personalchef/in
14 Bauinspektorat	BI	Bauinspektor/in

¹ Fassung vom 3.4.2019

² Aufgehoben am 4.11.2020

³ Fassung vom 18.10.2023

Anhang III

Angestellte mit Verfügungsbefugnis in ihrem jeweiligen Aufgaben- gebiet (Art. 10 OVO)

Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung¹

- 1 Juristen/Juristinnen Rechtsdienst

Direktion Bildung Sport Kultur²

- 1 Mitarbeitende Fachbereich Betreuungsgutscheine / Frühe Kindheit

Direktion Sicherheit und Soziales³

- 1 Polizeiinspektor/in
- 2 Sachbearbeitende der öffentlichen Sicherheit
- 3 Sachbearbeitende Markt- und Gewerbe Polizei
- 4 Mitarbeitende Einwohnerdienste
- 5 Leiter/in Zentrale Dienste Soziales

Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt¹

- 1 Leiter/in Ausgleichskasse
- 2 Leiter/in Stadtbuchhaltung, Steuern und Inkasso

¹ Fassung vom 3.4.2019

² Eingefügt am 4.11.2020

³ Fassung vom 24.3.2020